

Nichttechnische Zusammenfassung

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
von fünf WEA im Gemeindegebiet Heiden und
zwei WEA im Gemeindegebiet Reken
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

bearbeitet für: Bürgerenergie A31 Hohe Mark
GmbH & Co. KG
Leblicher Str. 25
46359 Heiden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19

21. Dezember 2022



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Die BÜRGERENERGIE A31 HOHE MARK GMBH & CO. KG plant die Errichtung von insgesamt sieben Windenergieanlagen.

Im südöstlichen Außenbereich der Gemeinde Heiden sollen fünf Windenergieanlagen (WEA-HS1, WEA-HS2, WEA-HS3, WEA-HS4 und WEA-Seier) des Typs Enercon E 138 EP3 E2 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m errichtet werden. Vier WEA werden mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m und eine WEA mit einer Nabenhöhe von 110,13 und Gesamthöhe von 179,26 geplant.

Zwei weitere WEA-Standorte (WEA-1-Kreulkerhok und WEA-2-Kreulkerhok) sind im südwestlichen Außenbereich der Gemeinde Reken vorgesehen. Als Anlagentyp wird neben einer Enercon-Anlage E 138 EP3 E2 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m, eine Enercon E160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m beantragt.

Im Rahmen der Errichtung der WEA-HS2, WEA-HS3 und WEA-HS4 werden drei Altanlagen zurückgebaut. Es handelt sich um zwei GE Wind 1,5sl (WEA Heiden 6 und WEA Heiden 10) mit einer Nennleistung von 1,5 MW und einer Gesamthöhe von 134,50 m sowie eine Enercon E40/6.44 (WEA Köllberg) mit 0,6 MW und 100 m Gesamthöhe.

Im vorliegenden UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Hierbei werden die Einwirkungsbereiche der WEA innerhalb der Windfarm, die neben den sieben beantragten WEA 32 weitere Bestandsanlagen umfasst, auf Überschneidungen überprüft und die Bestandsanlagen nach Maßgabe des Fachrechts als Vorbelastung bewertet.

Die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen stützen sich im Wesentlichen auf vorliegende Fachgutachten (Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, Abschätzung der optisch bedrängenden Wirkung, Ersatzgeldermittlung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** entstehen insbesondere durch akustische Emissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und optisch bedrängende Wirkung.

Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionen zeigen, dass die Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) eine Überschreitung an mehreren Immissionspunkten um 1 dB(A) verursacht. Da jedoch die gesamte Zusatzbelastung bei Betrachtung der Gesamtbelastung einen Beurteilungspegel von weniger als 45 dB(A) verursachen, kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde Punkt 3.2.1 Absatz 3 der TA LÄRM herangezogen werden, so dass das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig ist. Bei drei Immissionspunkten überschreitet die Gesamtbelastung den geltenden Richtwert um 2 dB(A). Im Planzustand wird jedoch keine Erhöhung der Beurteilungspegel gegenüber der Bestandssituation verursacht, an zwei Immissionspunkten nimmt der Wert um 0,1 dB(A) ab. Zu der hohen Grundbelastung tragen vor allem zwei Bestandsanlagen bei. An neun Immissionspunkten bleibt die Eigenbeschallung durch Lüftungsanlagen der Hofstellen und durch den Anlagenlärm der eigenen Biogasanlage unberücksichtigt. Bei einem Immissionspunkt handelt es sich um einen Mitbetreiber der Windenergieanlage und somit um Eigenbeschallung.

Die zulässige Beschattungsdauer wird beim Betrieb der Anlagen überschritten. Daher sind Abschaltvorrichtungen in den WEA zu installieren. Unter Beachtung einer entsprechenden Abschalt-einrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

Durch die Abschätzung der Sichtbarkeit für Wohnhäuser, die innerhalb des 3-fachen Abstandsradius der geplanten WEA liegen und nicht von Mitgesellschaftern bewohnt werden, kommt der Gut-

achter zu dem Ergebnis, dass von den geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben sich insbesondere durch die direkte räumliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen durch Flächenversiegelung sowie die Auswirkungen auf planungsrelevante und windenergieempfindliche Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan untersucht. Die direkte räumliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen ist überwiegend relativ gering, da vor allem intensiv genutzte Ackerflächen betroffen sind. Für die Erschließung der Baugrundstücke werden Heckenabschnitte und Saumbiotope und für die WEA-2-Kreulkerhok auch Waldflächen überplant. Insgesamt weist der Standort der WEA-2-Kreulkerhok aufgrund der Biotopvielfalt in der Umgebung, der Nähe zu drei Stillgewässern, von denen eins als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist, und dem Vorkommen von Wespenbussard sowie den FFH-Anhang IV-Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch eine höhere ökologische Wertigkeit und Empfindlichkeit aus.

Dauerhafte Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme von Biotopen und Gehölzen mit Waldeigenenschaft können durch die Übertragung der geleisteten Altkompensationsmaßnahmen für die rückzubauenden WEA und durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Form einer Grünlandextensivierung und der Anpflanzung eines Waldsaums (CEF) ausgeglichen werden. Temporär überplante Gehölze sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

Durch den Bau der kumulativ zu betrachtenden WEA innerhalb der Windfarm wurden Biotope überplant und im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Aufgrund der lokalen Wirksamkeit des Eingriffs sind keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fauna wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung zum Schutz Boden brütender Vogelarten, strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches, nächtliche Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermausarten und Schnitt- und Rodungszeitbeschränkungen zum Schutz von Gehölz brütenden Arten, Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit, Amphibienschutz an der Baustelle der WEA-2-Kreulkerhok, CEF-Maßnahmen für Kiebitz, Waldschnepfe und Wespenbussard) vermeiden bzw. ausgleichen lassen.

Von den WEA-empfindlichen Artvorkommen sind innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA-HS1 Kiebitze und im Einwirkungsbereich der WEA-Seier, WEA-1-Kreulkerhok, WEA-2-Kreulkerhok Waldschnepfen und ein Wespenbussard-Vorkommen zu verzeichnen. Das Vorkommen der Kiebitze und Waldschnepfen wird nicht von Einwirkungsbereichen weiterer WEA überschritten. Kumulative Effekte durch weitere WEA sind somit nicht abzuleiten. Im Einwirkungsbereich auf den Wespenbussard ist neben den drei geplanten Windenergieanlagen WEA-Seier, WEA-1-Kreulkerhok und WEA-2-Kreulkerhok eine weitere WEA vorhanden, so dass kumulative Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Durch die Umsetzung artspezifischer Minderungsmaßnahmen (CEF) wird die Betroffenheit von Wespenbussarden auch in Kumulation der vier WEA ausreichend gemindert.

Essentielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore von windenergieempfindliche Vogelarten wurden im Einwirkungsbereich der geplanten WEA nicht festgestellt.

Erheblich negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung allgemeiner **Bodenfunktionen** durch **Flächeninanspruchnahme** wird multifunktional durch die Kompensation der betroffenen Biotoptypen ausgeglichen. Zudem werden durch die Demontage der drei Altanlagen Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Für die Überplanung von schutzwürdigen Boden wird ein zusätzlicher Kompensationsfaktor im Rahmen der Eingriffsbilanz berücksichtigt.

Die Standorte der WEA-HS3, WEA-Seier und WEA-1-Kreulkerhok befinden sich im Bereich des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter Mark“ innerhalb der Schutzzone III B. Beeinträchtigungen durch den bau- und betriebsbedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Wasser** und **Klima / Luft** durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen der Windfarm auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser und Klima / Luft sind ebenfalls nicht gegeben.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes**, die nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNATSCHG sind. Daher ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass NRW unter Berücksichtigung des Repowering ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 160.986 € zu leisten. Bestandsanlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt. Für die Errichtung der WEA-1-Kreulkerhok und WEA-2-Kreulkerhok innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brennerholt-Kreulkerhok“ wird ein Befreiungsantrag gemäß § 67 BNATSCHG gestellt.

Durch die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine weitere Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind durch das Vorhaben sowie kumulierend durch die übrigen sieben WEA der Windfarm nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzgeldleistung verbleiben, auch bei Berücksichtigung der Bestandsanlagen der Windfarm als Vorbelastung nach Maßgabe des Fachrechts, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Nichttechnische Zusammenfassung wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 21.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klippstein'.

(A. Klippstein)
Dipl.-Landschaftsökologin